

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)

SprengG

Ausfertigungsdatum: 13.09.1976

Vollzitat:

"Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 10.9.2002 I 3518;

zuletzt geändert durch Art. 150 V v. 31.10.2006 I 2407

Hinweis: Änderung durch Art. 1 G v. 17.7.2009 I 2062 (Nr. 44) noch nicht berücksichtigt

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur

Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von

Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20, 1995 Nr. L 79 S. 34) in

deutsches Recht umgesetzt und an Stelle der Anlage 1 des Gesetzes der Anhang I Teil

A.14 der Richtlinie 92/69/EWG der Kommission vom 31. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 383 S.

113 und Nr. L 383A S. 1 (S. 87) unmittelbar für anwendbar erklärt.

Fußnote

Textnachweis ab: 1.1.1987 Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. SprengG 1976

Anhang EV;

nicht mehr anzuwenden Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:

Umsetzung der

EWGRL 15/93 (CELEX Nr: 393L0015) vgl. Bek. v. 10.9.2002 I 3518

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für den Umgang und Verkehr mit sowie die Einfuhr von festen oder

flüssigen Stoffen und Zubereitungen (Stoffe), die durch eine nicht außergewöhnliche

thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden

können (explosionsgefährliche Stoffe), soweit sie zur Verwendung als Explosivstoffe

oder als pyrotechnische Sätze bestimmt sind, sowie im Anwendungsbereich des Abschnitts V auch für explosionsgefährliche Stoffe mit anderer Zweckbestimmung.

Als explosionsgefährlich gelten nur solche Stoffe, die sich bei Durchführung der

Prüfverfahren nach Anhang I Teil A.14 der Richtlinie 92/69/EWG der Kommission vom

31. Juli 1992 zur Siebzehnten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der

Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 383 S. 113 und Nr. L

383 A S. 1(S. 87)) in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

veröffentlichten Fassung als explosionsgefährlich erweisen.

(2) Den Explosivstoffen nach Absatz 1 stehen bei der Anwendung des Gesetzes mit

Ausnahme des § 2 gleich

1. explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich, jedoch zur Verwendung als

Explosivstoffe bestimmt sind,

1a. pyrotechnische Sätze, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses

Gesetzes Abweichendes bestimmt ist,

2. explosionsgefährliche Stoffe, die zur Herstellung von Explosivstoffen oder

pyrotechnischen Sätzen bestimmt sind,

-2-

3. Zündmittel,

4. andere Gegenstände, ausgenommen pyrotechnische Gegenstände, in denen explosionsgefährliche Stoffe nach Absatz 1 oder explosionsfähige Stoffe

nach Nummer 1 für die bestimmungsgemäße Verwendung ganz oder teilweise fest eingeschlossen sind und in denen die Explosion eingeleitet wird.

Das Gesetz gilt mit Ausnahme des § 2 für die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten auch

für

1. pyrotechnische Gegenstände,

2. Anzündmittel.

Den pyrotechnischen Gegenständen stehen bei der Anwendung des Gesetzes die Anzündmittel

gleich.

(3) Für explosionsgefährliche Stoffe, die nicht zur Verwendung als Explosivstoffe

oder pyrotechnische Gegenstände bestimmt sind (sonstige explosionsgefährliche Stoffe),

gelten bei den in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten

1. alle Vorschriften des Gesetzes mit Ausnahme derer, die sich ausschließlich

auf Explosivstoffe, pyrotechnische Sätze, pyrotechnische Gegenstände oder Sprengzubehör beziehen, für die nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe A zugeordneten

explosionsgefährlichen Stoffe,

2. die §§ 5, 6, 14, 17 bis 25, 26 Abs. 2, die §§ 30 bis 32a, 33 Abs. 3 sowie die §§ 34

bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften für die nach

nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe B zugeordneten explosionsgefährlichen Stoffe,

3. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4, die §§ 17 bis 19, 24, 25, 26 Abs. 2,

die §§ 30 bis 32a, 33 Abs. 3 sowie die §§ 34, 36 bis 39 und die sich hierauf

beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften für die nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe

C zugeordneten explosionsgefährlichen Stoffe.

Für Sprengzubehör gelten die §§ 5 und 6, § 25 Nr. 2, § 32a, § 34 sowie die §§ 36 bis 39

und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften.

(3a) Den sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen nach Absatz 3 stehen Explosivstoffe

gleich, die zur Herstellung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe bestimmt sind.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Bundeswehr, die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen

Streitkräfte, die Vollzugspolizei des Bundes und der Länder, den Zollgrenzdienst sowie für die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Dienststellen der Länder,

2. die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, mit Seeschiffen und mit Luftfahrzeugen, jedoch mit Ausnahme des § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 Nr. 4 und der sich hierauf beziehenden Strafvorschriften,

3. den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben, jedoch mit Ausnahme der §§ 3 bis 16, 19 bis 22, 24 Abs. 1 hinsichtlich der Anleitung zur Verwendung, soweit bergrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, §§ 32a und 34 bis 39a und der sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften,

4. Schusswaffen und Munition im Sinne des Waffengesetzes und des Beschussgesetzes sowie für Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen;

das Gesetz gilt jedoch

a) für den Erwerb und Besitz auf Grund einer Erlaubnis nach diesem Gesetz selbst

wiedergeladener Munition,

b) für das Bearbeiten und Vernichten von Munition einschließlich sprengkräftiger Kriegswaffen im Sinne der vorstehenden Gesetze sowie für das Wiedergewinnen explosionsgefährlicher Stoffe aus solcher Munition,

c) für das Aufbewahren von pyrotechnischer Munition und von zur Delaborierung oder Vernichtung ausgesonderten sprengkräftigen Kriegswaffen,

- 3 -

d) bei Fundmunition auch für das Aufsuchen, Freilegen, Bergen und Aufbewahren,

e) bei Munition, die nicht den Bestimmungen des Waffengesetzes oder des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen unterliegt, auch für das grenzüberschreitende Verbringen dieser Munition.

(5) Dieses Gesetz berührt nicht

1. Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind,

2. auf örtlichen Besonderheiten beruhende Vorschriften über den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und deren Beförderung in Seehäfen und auf Flughäfen.

3. Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von oder dem Umgang mit Gefahrstoffen erlassen sind.

§ 2 Anwendung auf neue sonstige explosionsgefährliche Stoffe

(1) Wer einen in einer Liste nach Absatz 6 nicht aufgeführten Stoff, bei dem die Annahme begründet ist, dass er explosionsgefährlich ist und der nicht zur Verwendung als Explosivstoff bestimmt ist, einführt, aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder herstellt

und ihn vertreiben, anderen überlassen oder verwenden will, hat dies der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) unverzüglich anzuzeigen und ihr auf Verlangen eine Stoffprobe vorzulegen. In der Anzeige sind die Bezeichnung, die Zusammensetzung und der Verwendungszweck (§ 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3 oder militärischer Zweck) anzugeben.

(2) Die Bundesanstalt stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige oder, falls die Vorlage einer Stoffprobe verlangt wird, nach Vorlage dieser Stoffprobe auf Grund der in § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Prüfverfahren fest, ob der angezeigte Stoff explosionsgefährlich ist. Erweist er sich als explosionsgefährlich, erlässt die Bundesanstalt vor Ablauf der genannten Frist einen Feststellungsbescheid. Entsprechendes gilt, wenn ihr auf andere Weise ein neuer sonstiger explosionsgefährlicher Stoff nach § 1 Abs. 3 bekannt wird, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, anderen überlassen oder verwendet wird.

(3) Bei einem neuen sonstigen explosionsgefährlichen Stoff nach § 1 Abs. 3 stellt die Bundesanstalt in dem Feststellungsbescheid außerdem fest, welcher Stoffgruppe der Anlage II der Stoff zuzuordnen ist. Den Stoffgruppen A, B oder C sind Stoffe zuzuordnen, die in ihrer Empfindlichkeit und Wirkung den Stoffen der entsprechenden Stoffgruppen der Anlage II vergleichbar sind. Bei explosionsgefährlichen Stoffen, die in die Gruppe C aufzunehmen wären, kann von dem Feststellungsbescheid abgesehen werden, wenn der Stoff bei Durchführung der Prüfung der thermischen Empfindlichkeit nach § 1 Abs. 1 nicht zu einer Explosion gebracht und bei der Prüfung auch nach anderen als den in § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Verfahren eine örtlich eingeleitete Umsetzung nicht oder nicht in gefährlicher Weise auf die Gesamtmenge des Stoffes übertragen werden kann. Erweist sich der explosionsgefährliche Stoff nachträglich hinsichtlich seiner Empfindlichkeit und Wirkung gefährlicher oder weniger gefährlich als dies seiner Zuordnung entspricht, so kann er einer anderen Gruppe der Anlage II zugeordnet oder die Zuordnung aufgehoben werden. Die Entscheidung nach Satz 1 ist dem Anzeigenden vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 schriftlich bekannt zu geben. Die Feststellung der Explosionsgefährlichkeit ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Für die Entscheidung nach Satz 4 gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend.

(4) Vor der Feststellung nach Absatz 3 darf der Stoff nicht vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden. Überlässt der Hersteller oder Einführer den Stoff einem anderen, bevor die Feststellung im Bundesanzeiger bekannt gemacht

worden ist, so hat er ihm spätestens beim Überlassen des Stoffes einen Abdruck des Feststellungsbescheids zu übergeben. In gleicher Weise ist verpflichtet, wer den explosionsgefährlichen Stoff einem weiteren Erwerber überlässt.

- 4 -

(5) Das Gesetz ist im Übrigen auf den nach Absatz 3 als explosionsgefährlich festgestellten Stoff erst anzuwenden

1. gegenüber dem Anzeigenden, wenn ihm die Feststellung nach Absatz 3 Satz 5 bekannt

gegeben worden ist,

2. gegenüber den in Absatz 4 Satz 2 und 3 genannten Personen, wenn ihnen ein Abdruck

des Feststellungsbescheides übergeben worden ist,

3. gegenüber Dritten, die den Stoff erwerben, oder mit ihm umgehen, wenn die

Feststellung nach Absatz 3 Satz 6 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 2 bis 4 keine Anwendung auf sonstige explosionsgefährliche Stoffe, die vom Bundesministerium des

Innern mit Bekanntmachung vom 3. Dezember 1986 (BAnz. Nr. 233a vom 16. Dezember

1986), berichtigt mit Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BAnz. Nr. 51 S. 2635 vom

14. März 1987), veröffentlicht worden sind. Die Bundesanstalt

veröffentlicht die

Stoffe, deren Explosionsgefährlichkeit sie nach den Absätzen 2 und 3

festgestellt

hat, im Bundesanzeiger. Die Zusammenfassung verschiedener Zubereitungen in Rahmencombinationen ist bei der Veröffentlichung nach Satz 2 zulässig, sofern die

durch die Zusammenfassung erfassten Zubereitungen zweifelsfrei

explosionsgefährlich,

einander bezüglich ihrer chemischen Zusammensetzung hinreichend ähnlich und der

gleichen Stoffgruppe der Anlage II zuzuordnen sind.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Explosivstoffe die in der Anlage III zu diesem Gesetz

(Explosivstoffliste)

bestimmten Stoffe und Gegenstände, die nach der Richtlinie 93/15/EWG des Rates

vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das

Inverkehrbringen

und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S.

- 20) in der jeweils geltenden Fassung als solche betrachtet werden oder diesen in

Zusammensetzung und Wirkung ähnlich sind,

- 1a. sind pyrotechnische Sätze explosionsgefährliche Stoffe oder

Stoffgemische, die

zur Verwendung in pyrotechnischen Gegenständen oder zur Erzeugung

pyrotechnischer

Effekte bestimmt sind,

2. sind pyrotechnische Gegenstände solche Gegenstände, die Vergnügungs- oder

technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der

in

diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen,
3. sind Zündmittel Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und die ihrer Art nach zur detonativen Auslösung von Sprengstoffen oder Sprengschnüren bestimmt sind,
4. sind Anzündmittel Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und die ihrer Art nach zur nichtdetonativen Auslösung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen bestimmt sind,
5. sind Sprengzubehör
a) Gegenstände, die ihrer Art nach zur Auslösung einer Sprengung oder zur Prüfung der zur Auslösung einer Sprengung erforderlichen Vorrichtung bestimmt sind und die keine explosionsgefährlichen Stoffe enthalten,
b) Lade- und Misch-Ladegeräte für explosionsgefährliche oder explosionsfähige Stoffe, die zum Sprengen verwendet werden,
6. ist Fundmunition Munition oder sprengkräftige Kriegswaffen, die nicht ununterbrochen verwahrt, überwacht oder verwaltet worden ist.
Die in Anlage IV zu diesem Gesetz benannten Gegenstände sind pyrotechnische Gegenstände, sofern sie nicht durch Entscheidung einer für die Durchführung der EGBaumusterprüfung nach Anhang II der Richtlinie 93/15/EWG benannten Stelle der EGBaumusterprüfung für Explosivstoffe unterworfen worden sind.

- 5 -

(2) Im Sinne dieses Gesetzes umfasst
1. der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verbringen, Verwenden und Vernichten sowie innerhalb der Betriebsstätte den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme dieser Stoffe, außerdem die weiteren in § 1 Abs. 4 Nr. 4 bezeichneten Tätigkeiten,
2. der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen das Inverkehrbringen, Erwerben, Vertreiben (Feilbieten, Entgegennehmen und Aufsuchen von Bestellungen), Überlassen und das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens dieser Stoffe,
3. Einfuhr jede Ortsveränderung von explosionsgefährlichen Stoffen aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist (Drittstaat), in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, Ausfuhr jede Ortsveränderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Drittstaat und Durchfuhr jede Ortsveränderung zwischen Drittstaaten unter zollamtlicher Überwachung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist
1. Verbringen jede Ortsveränderung außerhalb einer Betriebsstätte von diesem Gesetz unterfallenden Stoffen und Gegenständen
a) im Geltungsbereich dieses Gesetzes
b) aus einem anderen Staat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder umgekehrt;
das Verbringen umfasst auch die Empfangnahme und das Überlassen durch den

Verbringer,

2. Inverkehrbringen jede entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Bereitstellung von explosionsgefährlichen Stoffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Zwecke des Vertriebs oder der Verwendung dieser Stoffe.

§ 4 Ermächtigung, Anwendungsbereich

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend

a) die Prüfverfahren (§ 1 Abs. 1 Satz 2)

b) die Liste der Vergleichsstoffe (Anlage II)

im Rahmen des § 1 Abs. 1 zu ändern oder zu ergänzen,

2. zu bestimmen, dass und unter welchen Bedingungen dieses Gesetz auf explosionsgefährliche Stoffe sowie auf Stoffe und Gegenstände nach § 1 Abs. 2 ganz

oder teilweise nicht anzuwenden ist, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und

Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zulässt,

3. zu bestimmen, dass auf die in § 1 Abs. 3 bezeichneten

explosionsgefährlichen Stoffe

andere als die dort bezeichneten Vorschriften anzuwenden sind, soweit der Schutz

von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies erfordert,

4. zu bestimmen, dass dieses Gesetz auf andere als die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 bezeichneten Dienststellen und auf Prüf- und Forschungsinstitute ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist, soweit sie in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben

den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben oder diese

Stoffe einführen,

5. zu bestimmen, dass dieses Gesetz auf den Schienenersatzverkehr der Eisenbahnen

des öffentlichen Verkehrs und auf die Beförderung auf Anschlussbahnen ganz oder

teilweise nicht anzuwenden ist,

6. zu bestimmen, dass dieses Gesetz auf Geräte anzuwenden ist, in denen zum Antrieb

nicht in Hülsen untergebrachte Treibladungen verwendet werden, wenn die Handhabung

der Geräte oder ihre Beanspruchung durch das Antriebsmittel eine Gefahr für Leben

oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter herbeiführt.

- 6 -

Soweit von der Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 4 kein Gebrauch gemacht wird, können die

Landesregierungen durch Rechtsverordnung eine entsprechende Regelung für Dienststellen

des Landes treffen. Sie können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere

Stellen übertragen.

§ 5 Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör

(1) Pyrotechnische Gegenstände, sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör

dürfen nur eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet

werden, wenn sie ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nach von der

Bundesanstalt zugelassen worden sind oder durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1

allgemein zugelassen sind. Die Zulassung wird entweder dem Hersteller, seinem in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder dem Einführer auf Antrag erteilt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter

bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,

2. wenn die pyrotechnischen Gegenstände, die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe

oder das Sprengzubehör den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit und

Bezeichnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) nicht entsprechen,

3. soweit die pyrotechnischen Gegenstände, die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe

oder das Sprengzubehör in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem

jeweiligen Stand der Technik nicht entsprechen oder

4. wenn der Antragsteller auf Grund seiner betrieblichen Ausstattung oder sonst

nicht in der Lage ist, dafür zu sorgen, dass die nachgefertigten Stoffe oder

Gegenstände in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit nach dem zugelassenen

Muster hergestellt werden.

Die Zulassung kann befristet, inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen

verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern

Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und

Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(3) Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat

ansässigen Bevollmächtigten oder des Einführers im Einzelfall Ausnahmen von dem

Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 zulassen, soweit der Schutz von Leben,

Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zulässt.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall an die Verwendung von pyrotechnischen

Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör über Absatz

2 oder § 6 Abs. 1 Nr. 1 hinausgehende Anforderungen stellen, soweit zur Abwendung

von Gefahren für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter besondere Maßnahmen

erforderlich sind.

§ 5a Konformitätsnachweis für Explosivstoffe

(1) Explosivstoffe dürfen nur eingeführt, verbracht, in Verkehr gebracht, vertrieben,

anderen überlassen oder verwendet werden, wenn der Hersteller oder sein in einem

Mitgliedstaat ansässiger Bevollmächtigter für sie den Konformitätsnachweis erbracht

hat und die Stoffe mit der CE-Kennzeichnung (CE-Zeichen) versehen sind. Der Konformitätsnachweis ist erbracht, wenn die EG-Baumuster der Explosivstoffe den

in Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG vom 5. April 1993 (ABl. EG Nr. L 121 S.

20) festgelegten grundlegenden Anforderungen entsprechen, die den EG-Baumustern

nachgefertigten Explosivstoffe den EG-Baumustern entsprechen und beides durch eine

Bescheinigung nachgewiesen ist. Die Kennzeichnung nicht konformer Explosivstoffe mit

dem CE-Zeichen und das Inverkehrbringen solcher Explosivstoffe und das Überlassen an

andere außerhalb der Betriebsstätte sind verboten.

(2) Die Bundesanstalt kann vom Erfordernis des Konformitätsnachweises nach Absatz 1

Satz 1 Ausnahmen zulassen zum Zwecke

- 7 -

1. der Ausfuhr auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen

Bevollmächtigten oder des Ausführers,

2. der Vernichtung auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat

ansässigen Bevollmächtigten oder des Vernichters,

3. des Verbringens im Geltungsbereich des Gesetzes zwischen unterschiedlichen

Betriebsstätten auf Antrag des Herstellers oder seines in einem Mitgliedstaat

ansässigen Bevollmächtigten

soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter

gewährleistet ist. Das Verbot des Überlassens an andere außerhalb der Betriebsstätte

nach Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung im Falle der Nummer 2 und 3.

§ 6 Ermächtigungen, Sachverständigenausschuss

(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. pyrotechnische Gegenstände, sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör

allgemein zuzulassen, soweit diese Stoffe und Gegenstände in ihrer Wirkungsweise,

Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und

der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter bei

bestimmungsgemäßer Verwendung gewährleistet ist,

2. zum Schutze der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsgüter Vorschriften zu erlassen über

a) die Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen

Stoffen und Sprengzubehör und den Konformitätsnachweis für Explosivstoffe;

sie regeln insbesondere die Anforderungen, die an die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung der explosionsgefährlichen Stoffe und des Sprengzubehörs zu stellen sind,

b) das Verfahren, nach dem die explosionsgefährlichen Stoffe und das Sprengzubehör

zu prüfen sind, und die Anforderungen, die benannte Stellen für die Wahrnehmung

ihrer Aufgaben im Rahmen des Konformitätsnachweises erfüllen müssen,

c) die Verpflichtung zur Anbringung eines Zulassungszeichens auf pyrotechnischen

Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und auf Sprengzubehör,

die Festlegung der Kennzeichnung von Explosivstoffen mit dem CE-Zeichen sowie

die Art und Form des CE-Zeichens,

d) das Verfahren für die Zulassung nach § 5 Abs. 1 und 2, das Verfahren für den Konformitätsnachweis nach § 5a Abs. 1, das Verfahren zur Vergabe einer

Identifikationsnummer zum Zwecke der Registrierung, deren Bekanntmachung sowie der Zusammenarbeit mit benannten Stellen anderer Mitgliedstaaten, das Verfahren für die Akkreditierung und Überwachung benannter Stellen und Prüflaboratorien und die Bekanntmachung der zugelassenen pyrotechnischen Gegenstände, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe und des Sprengzubehörs sowie der Explosivstoffe, für die der Konformitätsnachweis erbracht worden ist,

e) das Verbringen von explosionsgefährlichen Stoffen und dessen Kontrolle sowie die Mitteilung von erfolgten Meldungen und erteilten Genehmigungen an Behörden der Ausgangs-, Durchfuhr- und Bestimmungsstaaten oder an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch die Bundesanstalt, die zuständigen Landesbehörden und durch die für das Verbringen Verantwortlichen,

3. zum Schutze der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsgüter zu bestimmen,

a) dass explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck in Gruppen und Klassen einzuteilen sind, und welche Stoffe und Gegenstände zu ihnen gehören,

b) dass explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör in bestimmter Weise zu kennzeichnen und zu verpacken sind,

c) welche Pflichten beim Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an andere zu erfüllen sind,

d) dass über erworbene oder eingeführte explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 1 Anzeigen zu erstatten und dass den Anzeigen bestimmte Unterlagen beizufügen sind,

- 8 -

e) dass eine Erlaubnis nach § 7 und ein Befähigungsschein nach § 20 nicht aus den in § 8 Abs. 2 genannten Gründen versagt werden kann,

f) dass der Nachweis der Fachkunde für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 9 oder nach § 20 Abs. 2 auch bei Vorliegen anderer Voraussetzungen als der in § 9 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen als erbracht anzusehen ist,

g) dass für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in Einzelfällen eine eingeschränkte Fachkunde ausreichend ist,

4. zum Schutze vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen Beschäftigter oder Dritter zu bestimmen, dass explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen vertrieben, anderen überlassen, aufbewahrt oder verwendet werden dürfen; dabei kann auch bestimmt werden, dass pyrotechnische Gegenstände nur zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten verwendet werden dürfen und dass die zuständige Behörde Ausnahmen hiervon zulassen oder zusätzliche Beschränkungen anordnen kann,

5. Vorschriften zu erlassen über das Erlaubnisverfahren nach §§ 7 und 27, über

das Genehmigungsverfahren nach § 17 und das Verfahren bei der Erteilung des Befähigungsscheins nach § 20, 6.

die Explosivstoffliste nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 so anzupassen, dass sie alle nach

der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von

Explosivstoffen für

zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20) in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der

Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung maßgeblichen Explosivstoffe

und Gegenstände und diesen nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen

Erkenntnisse in Zusammensetzung und Wirkung ähnliche Explosivstoffe enthält,

7. zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu

bestimmen, dass explosionsgefährliche Stoffe zum Zwecke der Entdeckbarkeit zu

markieren sind und dass der Umgang und Verkehr mit nicht markierten Stoffen sowie

deren Ein- oder Ausfuhr verboten sind.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

einen Sachverständigenausschuss für explosionsgefährliche Stoffe zu bilden, der

die zuständigen Bundesministerien insbesondere in technischen Fragen berät. Vor

dem Erlass von Rechtsverordnungen, die technische Fragen betreffen, soll der

Sachverständigenausschuss gehört werden. In den Ausschuss sind Vertreter der

beteiligten Bundes- und Landesbehörden, der weiteren benannten Stellen, der Träger

der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Wirtschaft und der Gewerkschaften nach

Anhörung der Spitzenorganisationen der betroffenen Wirtschaftskreise zu berufen.

(3) Zur Festlegung sicherheitstechnischer Anforderungen und sonstiger Voraussetzungen

des Konformitätsnachweises nach § 5a kann in Rechtsverordnungen auf Grund dieses

Gesetzes auf harmonisierte Normen verwiesen werden.

Abschnitt II

Umgang und Verkehr im gewerblichen Bereich;

Einfuhr,

Durchfuhr und Aufzeichnungspflicht

§ 7 Erlaubnis

(1) Wer gewerbsmäßig, selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung

oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von

Arbeitnehmern

1. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will oder

2. den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben will

bedarf der Erlaubnis.

- 9 -

(2) Die Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder zur Wiedergewinnung

explosionsgefährlicher Stoffe schließt die Erlaubnis ein, explosionsgefährliche Stoffe, auf die sich die Erlaubnis bezieht, zu vertreiben und anderen zu überlassen. Die Erlaubnis zur Herstellung pyrotechnischer Gegenstände schließt die Erlaubnis ein, pyrotechnische Munition herzustellen.

§ 8 Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen
 - a) die erforderliche Fachkunde nicht nachweist oder
 - b) die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder
 - c) das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat.Nummer 2 ist auf Antragsteller und die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen, die den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nicht selbst leiten, nicht anzuwenden.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

1. der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragte Person nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. der Antragsteller weder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch eine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Ist bei juristischen Personen eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person mit der Gesamtleitung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen beauftragt, so darf die Erlaubnis aus Gründen des Absatzes 1 Nr. 1 in Bezug auf den Antragsteller nur wegen mangelnder Zuverlässigkeit dieser Person versagt werden.

(4) Die Behörde hat Erlaubnisinhaber in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu überprüfen.

§ 8a Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind
 - a) wegen eines Verbrechens oder
 - b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
 - a) explosionsgefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,

b) mit explosionsgefährlichen Stoffen nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese nicht sorgfältig aufbewahren werden,
c) explosionsgefährliche Stoffe Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese nicht berechtigt sind.

- 10 -

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht,
1. die

a) wegen einer vorsätzlichen Straftat,
b) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,

c) wegen einer Straftat nach diesem Gesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die

Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Bundesjagdgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen

oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt

worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist,

wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch

nicht verstrichen sind,

2. die Mitglied

a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar

verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder

b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach §

46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat,

waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

3. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass sie einzeln oder

als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den

letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die

a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder

b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche

Zusammenleben der Völker gerichtet sind, oder

c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen

auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4. die innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit

richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren,

5. die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe

c genannten Gesetze oder gegen Vorschriften des Arbeitsschutz-, Chemikalien-,

Gefahrgut-, Immissionsschutz-, Gewässerschutz- oder Bergrechts verstoßen haben.

(3) In die Frist nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 nicht eingerechnet wird

die Zeit, in welcher Betroffene auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer

Anstalt verwahrt worden sind.

(4) Ist ein Verfahren wegen Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen.

(5) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende

Erkundigungen einzuholen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, die Auskunft aus dem Erziehungsregister und im gewerblichen Bereich auch die Auskunft aus dem

Gewerbezentralregister;

2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister

hinsichtlich der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Straftaten;

3. die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind,

die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle

- 11 -

schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach

Absatz 2 Nr. 4 ein;

4. die Auskunft der für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Verfassungsschutzbehörde zu Absatz 2 Nr. 2 und 3, sofern die Erlaubnis oder der

Befähigungsschein im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Sinne des § 7 benötigt

wird;

5. bei Personen aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist,

in der Regel auch die Auskunft der Ausländerbehörde.

Ist die Person nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder

hat sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs

dieses Gesetzes, hat die Behörde der Person außerdem aufzugeben, eine Bescheinigung

der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat-, Herkunfts-, Wohnsitzoder

Aufenthaltsstaates über bestimmte Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sind, in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die

nach Satz 1 Nr. 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der

sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung verwendet werden.

§ 8b Persönliche Eignung, Begutachtung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die

Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig sind,

2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil

sind oder

3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit explosionsgefährlichen Stoffen nicht

vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese nicht sorgfältig aufbewahren können

oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die persönliche Eignung schließt die körperliche Eignung ein. Der persönlichen Eignung können auch im Erziehungsregister eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen. Die zuständige Behörde soll die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einholen. (2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, oder bestehen begründete Zweifel an von der betroffenen Person beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde der Person unter Darlegung der Gründe für die Zweifel oder der die Bedenken begründenden Tatsachen hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung aufzugeben, dass sie sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf eigene Kosten einer amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Untersuchung zu unterziehen und ein Gutachten beizubringen hat. In der Anordnung ist die Person darauf hinzuweisen, dass die Behörde bei Verweigerung der Untersuchung oder nicht fristgerechter Vorlage des Gutachtens auf die Nichteignung schließen darf.

§ 8c Pflichten des Gutachters

(1) Zwischen dem Gutachter und der betroffenen Person darf in den letzten fünf Jahren kein Behandlungsverhältnis bestanden haben oder im Zeitpunkt des Gutachtens bestehen.

Der Gutachter hat dies in dem Gutachten zu bestätigen. Der Gutachter hat sich über die betroffene Person einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Er darf in dem in Satz 1 genannten Zeitraum behandelnde Haus- oder Fachärzte konsultieren.

(2) Das Gutachten muss das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 bestätigen und darüber Auskunft geben, ob die Person persönlich geeignet ist, mit explosionsgefährlichen Stoffen umzugehen.

§ 9 Fachkunde

(1) Den Nachweis der Fachkunde hat erbracht,
1. wer die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit durch ein Zeugnis nachweist oder
- 12 -

2. wer eine Prüfung vor der zuständigen Behörde bestanden hat.
Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für den Nachweis der Fachkunde zur Ausführung von Sprengarbeiten und für den Umgang mit Explosivstoffen im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung.

(2) Den Nachweis der Fachkunde hat ferner erbracht, wer
1. eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat oder
2. eine Ausbildung an einer Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Technikerschule abgeschlossen und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat,
sofern die Tätigkeit und die Ausbildung geeignet waren, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln. Satz 1 gilt nicht für den Nachweis der Fachkunde zur Ausführung von Sprengarbeiten und für den Umgang mit Explosivstoffen im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Anerkennung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Lehrgänge zuverlässiger Antragsteller, die Zulassung der Lehrgangsteilnehmer, die ihnen zu vermittelnden technischen und rechtlichen Kenntnisse und den Nachweis ihrer erfolgreichen Teilnahme,
2. die fachlichen Anforderungen an die technischen und rechtlichen Kenntnisse, an die praktischen Fertigkeiten, über die Voraussetzungen für die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 und über das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen,
3. die Verpflichtung des Erlaubnisinhabers, in bestimmten Abständen an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang oder Wiederholungslehrgang nach Nummer 1 teilzunehmen.

§ 10 Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um Leben, Gesundheit und Sachgüter Beschäftigter oder Dritter gegen die aus dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen entstehenden Gefahren zu schützen. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

§ 11 Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder zwei Jahre lang nicht ausgeübt hat. Die Fristen können von der zuständigen Behörde aus besonderen Gründen verlängert werden.

§ 12 Fortführung des Betriebs

(1) Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers dürfen der Ehegatte oder der minderjährige Erbe den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen auf Grund der bisherigen Erlaubnis fortsetzen. Das Gleiche gilt bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall für den Nachlassverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker. Die in Satz 1 und 2 bezeichneten Personen haben der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, ob sie den Betrieb fortsetzen wollen.

(2) Die Fortsetzung des Betriebes ist zu untersagen, wenn bei der mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 vorliegen. Die Fortsetzung kann untersagt werden, wenn bei dieser Person Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen.

§ 13 Befreiung von der Erlaubnispflicht

- 13 -

(1) Einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 bedarf nicht, wer den Umgang und den Verkehr

mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt, soweit hierfür eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz erforderlich ist.

(2) Einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bedarf nicht, wer explosionsgefährliche Stoffe in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, ausführt oder verbringt oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt und keinen Wohnsitz, ständigen Aufenthaltsort oder keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, sofern eine Person diese Stoffe begleitet, die einen Befähigungsschein nach § 20 besitzt oder die der Bund oder ein Land mit der Begleitung schriftlich beauftragt hat.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, von dem Erfordernis einer Begleitung der Stoffe

nach Absatz 2 abzusehen, wenn

1. die Person einen Wohnsitz, einen ständigen Aufenthaltsort oder eine Niederlassung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hat und dort Vorschriften über die besonderen Anforderungen an die Sicherheit der rechtmäßigen Verwendung dieser

Stoffe bestehen, die diesem Gesetz vergleichbar sind, und

2. die die Stoffe begleitende Person nach den in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften zum Verbringen befugt ist.

§ 14 Anzeigepflicht

Der Inhaber einer Erlaubnis und der Inhaber eines Betriebes, der auf Grund einer nach §

4 erlassenen Rechtsverordnung ohne Erlaubnis mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht

oder den Verkehr mit diesen Stoffen betreibt, haben die Aufnahme des Betriebes, die

Eröffnung einer Zweigniederlassung und einer unselbständigen Zweigstelle mindestens

zwei Wochen vor Aufnahme dieser Tätigkeit, die Einstellung und Schließung unverzüglich

der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige über die Aufnahme oder die Eröffnung

haben sie die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer

unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzugeben. Die spätere Bestellung

oder Abberufung einer für die Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder

einer unselbständigen Zweigstelle verantwortlichen Person und bei juristischen Personen

den Wechsel einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung

berufenen Person hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde

anzuzeigen.

§ 15 Einfuhr, Durchfuhr und Verbringen

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe einführen, durchführen oder verbringen oder durch einen anderen einführen, durchführen oder verbringen lassen will,

hat nachzuweisen, dass er zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zum Erwerb dieser Stoffe berechtigt ist. Der Einführer, Durchführer oder Verbringer hat darüber hinaus nachzuweisen, dass für die explosionsgefährlichen Stoffe eine auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 dieses Gesetzes vorgeschriebene Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung durch die zuständige Stelle erfolgt ist; dies gilt nicht für die Einfuhr, Durchfuhr oder das Verbringen zum Zwecke der Zulassung, der EGBaumusterprüfung oder der Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung. Das Erfordernis der Zulassung nach § 5 Abs. 1 oder des Konformitätsnachweises nach § 5a Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 3 gilt nicht für die Durchfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen sowie für ihre Lagerung in verschlossenen Zolllagern (unter Zollmitverschluss) oder in Freizonen des Kontrolltyps I.

(3) Explosionsgefährliche Stoffe sind im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr bei den nach Absatz 5 zuständigen Überwachungsbehörden anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die Befreiung auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 Nr. 4 ist durch eine Bescheinigung der einführenden Stelle, eine Berechtigung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zum Erwerb dieser Stoffe durch den Erlaubnisbescheid nach § 7 oder § 27

- 14 -

oder des Befähigungsscheines nach § 20 nachzuweisen. Auf Verlangen sind diese Nachweise den nach Absatz 5 zuständigen Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die nach Absatz 5 zuständigen Überwachungsbehörden können Beförderungsmittel und Behälter mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie deren Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu prüfen, ob die für die Einfuhr, die Durchfuhr oder das Verbringen geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, das Bundesministerium des Innern bestimmt die Behörden der Bundespolizei, die bei der Überwachung der Einfuhr, der Durchfuhr oder des Verbringens explosionsgefährlicher Stoffe mitwirken. Soweit der grenzpolizeiliche Einzeldienst von Kräften der Länder wahrgenommen wird (§ 2 Abs. 1 und 3 des Bundespolizeigesetzes), wirken diese bei der Überwachung mit.

(6) Explosivstoffe dürfen nur verbracht werden, wenn der Verbringungsverfahren von der zuständigen Behörde genehmigt ist. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nach Satz 1 ist beim Verbringen mitzuführen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenoder Warenkontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen. Eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder ein Befähigungsschein nach § 20 dieses Gesetzes berechtigen den

Erlaubnisinhaber oder Befähigungsscheininhaber zum Verbringen der in der Erlaubnis oder dem Befähigungsschein bezeichneten Explosivstoffe innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes. Sie berechtigen nicht zum Verbringen von Explosivstoffen allgemein.

(7) Zuständige Behörde nach Absatz 6 Satz 1 ist

1. für das Verbringen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die für den

Bestimmungsort des Verbringens zuständige Landesbehörde,

2. für das Verbringen in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

die Bundesanstalt.

§ 16 Aufzeichnungspflicht

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 hat in jedem Betrieb oder Betriebsteil ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Art und Menge der hergestellten,

wiedergewonnenen, erworbenen, eingeführten, aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachten, überlassenen, verwendeten oder vernichteten explosionsgefährlichen Stoffe

sowie ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen. Der Erlaubnisinhaber kann sich zur

Erfüllung der ihm nach Satz 1 obliegenden Pflichten einer anderen Person bedienen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Personen, die den Erwerb, das Überlassen oder

den Vertrieb dieser Stoffe vermitteln, außer wenn sie explosionsgefährliche Stoffe

einführen oder aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes

verbringen.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

Vorschriften über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses und die

Aufbewahrung von Unterlagen und Belegen zu erlassen.

Abschnitt III

Aufbewahrung

§ 17 Lagergenehmigung

(1) Der Genehmigung bedürfen

1. die Errichtung und der Betrieb von Lagern, in denen explosionsgefährliche Stoffe zu

gewerblichen Zwecken im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines landoder

forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern

aufbewahrt werden sollen,

2. die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebes solcher Lager.

- 15 -

Die Genehmigung schließt andere das Lager betreffende behördliche Entscheidungen,

insbesondere Entscheidungen auf Grund baurechtlicher Vorschriften ein. Für Lager, die

Bestandteil einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen

Anlage sind, gilt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als

Genehmigung im Sinne des Satzes 1.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. keine Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter Beschäftigter oder Dritter, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Technik

entsprechenden Maßnahmen getroffen sind,

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes, der

Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung des Lagers entgegenstehen.

(3) Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, unter Bedingungen erteilt und mit

Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Absatz

2 genannten Anforderungen sicherzustellen. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und

Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(4) Die Prüfung der Einrichtung eines Lagers ist nicht erforderlich, soweit Bauteile

oder Systeme, insbesondere Schranklager, von der zuständigen Behörde ihrer Bauart nach

zugelassen sind.

(5) Die Zulassung der Bauart nach Absatz 4 ist zu versagen, wenn die Bauteile oder

Systeme den technischen Anforderungen nicht entsprechen. Für die Erteilung der

Zulassung gelten Absatz 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(6) Als wesentlich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Änderung anzusehen, die

besorgen lässt, dass zusätzliche oder andere Gefahren für Leben, Gesundheit oder

Sachgüter Beschäftigter oder Dritter herbeigeführt werden. Eine Änderung ist nicht

als wesentlich anzusehen, wenn Teile der Anlage durch der Bauart nach gleiche oder

ähnliche, jedoch sicherheitstechnisch mindestens gleichwertige Teile ausgewechselt

werden oder die Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung instand gesetzt wird.

§ 18 Ermächtigungen

Durch Rechtsverordnung nach § 25 kann bestimmt werden,

1. dass bestimmte explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände oder Gruppen von

ihnen in bestimmten Räumen ganz oder in begrenzten Mengen unter bestimmten Voraussetzungen ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 gelagert werden dürfen, sofern

dies nach Art, Ausmaß und Dauer der durch diese Lagerung hervorgerufenen Gefahren

mit dem Schutz Beschäftigter oder Dritter vereinbar ist,

2. welchen technischen Anforderungen die Bauteile oder Systeme eines Lagers im Sinne

des § 17 Abs. 5 Satz 1 entsprechen müssen,

3. in welcher Weise das Verfahren der Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4 durchzuführen

ist, insbesondere, dass der Behörde die erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen über Bauart und Betriebsweise der Bauteile oder Systeme

eines Lagers

einzureichen und ihr Baumuster zu überlassen sind,

4. dass die Bauteile oder Systeme nur verwendet werden dürfen, wenn nach näherer

Bestimmung nachgewiesen ist, dass die Bauteile oder Systeme der Zulassung entsprechen, insbesondere wenn dem Verwender eine Bescheinigung des

Herstellers,

des Einführers oder eines Sachverständigen vorliegt.

Abschnitt IV

Verantwortliche Personen und ihre Pflichten

§ 19 Verantwortliche Personen

(1) Verantwortliche Personen im Sinne der Abschnitte IV, V und VI sind
-16-

1. der Erlaubnisinhaber oder der Inhaber eines Betriebes, der nach dem Gesetz oder einer auf Grund des § 4 erlassenen Rechtsverordnung ohne Erlaubnis den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben darf, im Falle des § 8

Abs. 3 die mit der Gesamtleitung der genannten Tätigkeiten beauftragte Person,

2. die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen,

3. Aufsichtspersonen, insbesondere Leiter einer Betriebsabteilung, Sprengberechtigte,

Betriebsmeister, fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbeseitigung

und Lagerverwalter sowie Personen, die zum Verbringen explosionsgefährlicher

Stoffe, zu deren Überlassen an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellt sind,

4. in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, neben den in den Nummern 1 und 2

bezeichneten Personen

a) die zur Beaufsichtigung aller Personen, die explosionsgefährliche Stoffe in

Empfang nehmen, überlassen, aufbewahren, verbringen oder verwenden, bestellten

Personen,

b) die zum Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen an andere oder zum Empfang

dieser Stoffe von anderen bestellten Personen,

c) die innerhalb der Betriebsstätte die tatsächliche Gewalt über explosionsgefährliche Stoffe bei der Empfangnahme, dem Überlassen, dem Transport, dem Aufbewahren und dem Verwenden ausüben.

(2) Bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb der

Betriebsstätte ist ferner die Person verantwortlich, die die tatsächliche Gewalt über

die explosionsgefährlichen Stoffe ausübt.

§ 20 Befähigungsschein

(1) Die in § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a bezeichneten verantwortlichen Personen

dürfen ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie einen behördlichen Befähigungsschein

besitzen. Satz 1 ist auf die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung

oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzuwenden, wenn sie

zugleich verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a sind.

(2) Für die Erteilung des Befähigungsscheins gelten § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie die §§

9 und 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Befähigungsschein in der Regel für die

Dauer von fünf Jahren zu erteilen ist.

(3) In der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3 können auch Vorschriften der dort bezeichneten Art für die in § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Personen erlassen werden.

(4) Für das Erlöschen des Befähigungsscheines gilt § 11 entsprechend.

§ 21 Bestellung verantwortlicher Personen

(1) Verantwortliche Personen sind in der Anzahl zu bestellen, die nach dem Umfang des Betriebes und der Art der Tätigkeit für einen sicheren Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen erforderlich ist. Durch innerbetriebliche Anordnungen ist sicherzustellen, dass die bestellten verantwortlichen Personen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen können.

(2) Zu verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a dürfen nur Personen bestellt werden, die für ihre Tätigkeit einen behördlichen Befähigungsschein besitzen. Satz 1 ist auch auf verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden, die zugleich verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a sind.

(3) Zu verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstabe b und c dürfen nur Personen bestellt werden, bei denen Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1

- 17 -

nicht vorliegen. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Bestellung erlischt, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Namen der in § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten verantwortlichen Personen sind der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Bestellung mitzuteilen. Das Erlöschen der Bestellung einer dieser Personen ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 22 Vertrieb und Überlassen

(1) Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nur von verantwortlichen Personen vertrieben

oder an andere überlassen werden. Die verantwortlichen Personen dürfen diese Stoffe

nur an Personen vertreiben oder Personen überlassen, die nach diesem Gesetz, einer

auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach landesrechtlichen

Vorschriften damit umgehen oder den Verkehr mit diesen Stoffen betreiben dürfen.

Innerhalb einer Betriebsstätte dürfen explosionsgefährliche Stoffe auch anderen

Personen überlassen oder von anderen Personen in Empfang genommen werden, wenn diese

unter Aufsicht handeln und mindestens 16 Jahre alt sind; das Überlassen an Personen

unter 18 Jahren ist nur zulässig, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles

erforderlich, ihr Schutz durch die Aufsicht einer verantwortlichen Person gewährleistet

und die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt ist.

(2) Verbringer dürfen Stoffe, die im Beförderungspapier nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften oder, falls ein Beförderungspapier nicht vorgeschrieben ist, auf dem

Versandstück als explosionsgefährliche Stoffe gekennzeichnet sind, nur überlassen

1. dem vom Auftraggeber bezeichneten Empfänger, einer Person, die einen Befähigungsschein besitzt, oder einer verantwortlichen Person nach § 19 Abs. 1 Nr.

4 Buchstabe b,

2. den in § 1 Abs. 4 Nr. 1 bezeichneten Stellen,

3. anderen Verbringern oder Lagerern, die in den Verbringensvorgang eingeschaltet sind.

(3) Personen unter 18 Jahren dürfen explosionsgefährliche Stoffe, außer in den Fällen

des Absatzes 1 Satz 3, nicht überlassen werden.

(4) Der Vertrieb und das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe ist verboten

1. im Reisegewerbe, soweit eine Reisegewerbekarte erforderlich wäre oder die

Voraussetzungen des § 55a Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der Gewerbeordnung vorliegen,

2. auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung mit Ausnahme der

Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 Nr. 1

mit Wirkung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes und von dem Verbot des Satzes 1 Nr.

2 für ihren Bezirk zulassen, soweit der Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter

oder Dritter sowie sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu

bestimmen, unter welchen Voraussetzungen kleine Mengen von explosionsgefährlichen

Stoffen oder Gegenstände mit kleinen Mengen explosionsgefährlicher Stoffe im

Reisegewerbe und auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung

vertrieben oder anderen überlassen werden dürfen, soweit der Schutz von Leben oder

Gesundheit Beschäftigter oder Dritter sowie sonstige öffentliche Interessen nicht

entgegenstehen.

§ 23 Mitführen von Urkunden

Außerhalb des eigenen Betriebes haben die verantwortlichen Personen nach § 19

Abs. 1 Nr. 1 bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen die

Erlaubnisurkunde, und die verantwortlichen Personen, die nach § 20 im Besitz eines

Befähigungsscheines sein müssen, den Befähigungsschein mitzuführen und auf Verlangen

den Beauftragten der zuständigen Behörden vorzulegen. In den Fällen des § 13 Abs.

3 genügt eine in deutscher Sprache abgefasste Bescheinigung über die Befugnis zur

Verbringung explosionsgefährlicher Stoffe der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Verbringer seinen Wohnsitz, seinen ständigen Aufenthaltsort oder seine Niederlassung hat.

§ 24 Schutzvorschriften

(1) Die verantwortlichen Personen haben bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen Beschäftigte und Dritte vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schützen, soweit die Art des Umgangs oder des Verkehrs dies zulässt. Sie haben hierbei die vom Hersteller oder die von einer auf Grund dieses Gesetzes bestimmten Stelle festgelegten Anleitungen zur Verwendung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik anzuwenden.

(2) Die verantwortlichen Personen haben zum Schutze der in Absatz 1 bezeichneten Rechtsgüter insbesondere

1. Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechend einzurichten und zu unterhalten, insbesondere den erforderlichen Schutz- und Sicherheitsabstand der Betriebsanlagen untereinander und zu betriebsfremden Gebäuden, Anlagen und öffentlichen Verkehrswegen einzuhalten,
2. Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen im Betrieb zu treffen, insbesondere den Arbeitsablauf zu regeln,
3. Beschäftigten oder Dritten im Betrieb ein den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechendes Verhalten vorzuschreiben,
4. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit explosionsgefährliche Stoffe nicht abhanden kommen oder Beschäftigte oder Dritte diese Stoffe nicht unbefugt an sich nehmen,
5. die Beschäftigten vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren; die Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.

§ 25 Ermächtigung zum Erlass von Schutzvorschriften

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter und Dritter für den

Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und mit Sprengzubehör zu bestimmen,

1. welche Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 24 ergebenden Pflichten zu treffen sind,
2. wie sich Beschäftigte und Dritte, soweit es der Arbeitsschutz erfordert, innerhalb oder außerhalb von Betrieben beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder mit Sprengzubehör zu verhalten haben,
3. dass explosionsgefährliche Stoffe nur an der Herstellungsstätte oder an dem

Ort, an dem sie innerhalb eines Betriebes verwendet werden, oder in besonderen Lagern aufbewahrt werden dürfen, und dass diese Lager insbesondere hinsichtlich des Standortes, der Bauweise, der Einrichtung und des Betriebes bestimmten Sicherheitsanforderungen genügen müssen,

4. nach welchen Sicherheitsvorschriften explosionsgefährliche Stoffe außerhalb eines Lagers aufbewahrt werden dürfen,

5. dass explosionsgefährliche Stoffe bestimmten Lager- und Verträglichkeitsgruppen zuzuordnen sind und dass die Zuordnung der Bundesanstalt, für ausschließlich für militärische Zwecke bestimmte Stoffe der zuständigen Behörde der Bundeswehr übertragen wird,

6. dass Anzeigen zu erstatten und ihnen bestimmte Unterlagen beizufügen sind.

§ 26 Anzeigepflicht

- 19 -

(1) Die verantwortlichen Personen haben das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 haben jeden Unfall, der bei dem Umgang oder bei dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen eintritt, der zuständigen Behörde und dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige entfällt, soweit ein Unfall bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften anzuzeigen ist.

Abschnitt V

Umgang und Verkehr im nicht gewerblichen Bereich

§ 27 Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang

(1) Wer in anderen als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fällen

1. explosionsgefährliche Stoffe erwerben oder
2. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will,

bedarf der Erlaubnis.

(1a) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen gilt auch als Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der dabei hergestellten Munition nach § 10 Abs. 3 des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Erlaubnis ist in der Regel für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen. Sie kann inhaltlich und räumlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für Dritte erforderlich ist. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. beim Antragsteller Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 vorliegen,
2. der Antragsteller ein Bedürfnis für die beabsichtigte Tätigkeit nicht nachweist,
3. inhaltliche Beschränkungen oder Auflagen zum Schutze der in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Rechtsgüter nicht ausreichen.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Erlaubnis zum Erwerb und zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände. Für den Nachweis der Fachkunde gilt § 9 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller
1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. nicht seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(5) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von dem Altersefordernis des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2

Buchstabe c zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(6) Absatz 1 gilt nicht für die bestimmungsgemäße Verwendung zugelassener pyrotechnischer Gegenstände zur Gefahrenabwehr und bei Rettungsübungen.

§ 28 Anwendbare Vorschriften

Für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in anderen als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fällen gelten die §§ 13, 15 Abs. 1, 3 und 6, § 16 Abs. 1 und 2, §§ 17, 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 22 Abs. 1 bis 4, §§ 23, 24 Abs. 1 und 2 Nr. 4 sowie § 26 Abs. 1 entsprechend. § 26 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die dort vorgeschriebene Anzeige nur der zuständigen Behörde zu erstatten ist.

§ 29 Ermächtigungen

-20-

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in

anderen als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fällen

1. zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern des Verwenders oder Dritter zu bestimmen,

a) dass die in der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3 erlassenen Vorschriften anzuwenden oder an den Nachweis der Fachkunde besondere Anforderungen zu stellen sind,

b) dass und in welcher Weise der Erlaubnisinhaber Aufzeichnungen über explosionsgefährliche Stoffe zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde vorzulegen hat,

2. zum Schutze der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsgüter sowie zum Schutze vor

erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu bestimmen,

a) welche Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 24 Abs. 1 ergebenden Pflichten zu treffen sind,

b) nach welchen Sicherheitsvorschriften explosionsgefährliche Stoffe außerhalb eines Lagers aufbewahrt werden dürfen,

c) dass bestimmte Anzeigen zu erstatten und ihnen bestimmte Unterlagen beizufügen sind,

3. zum Schutze der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsgüter zu bestimmen, welche

Pflichten der Erlaubnisinhaber bei explosionsgefährlichen Stoffen zum Laden von

Patronenhülsen oder zum Vorderladerschießen zu erfüllen hat.

Abschnitt VI

Überwachung des Umgangs und des Verkehrs

§ 30 Allgemeine Überwachung

Der Umgang und der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde.

§ 31 Auskunft, Nachschau

(1) Der Inhaber eines Betriebes, der mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht oder den Verkehr mit ihnen betreibt und die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen sowie Personen, die einer Erlaubnis nach § 27 bedürfen, haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Beförderungsmittel und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Die Beauftragten sind berechtigt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zu fordern oder zu entnehmen, soweit dies zur Überwachung erforderlich ist. Soweit der Betriebsinhaber nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- 21 -

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden auf Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie unbefugterweise mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder den Verkehr mit diesen Stoffen betreiben.

§ 32 Anordnungen der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung des § 24 und der auf Grund des § 25 oder § 29 erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 oder § 29 gestellten Anforderungen hinausgehen, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

(2) Führt ein Zustand, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund

dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, einer Nebenbestimmung der Erlaubnis, einer nachträglich angeordneten Auflage oder den Anordnungen nach Absatz 1 widerspricht, eine erhebliche Gefährdung der Beschäftigten oder Dritter herbei, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Umgang und der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes eingestellt werden.

(3) Wird eine Tätigkeit nach § 7 oder § 27 ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt,

so kann die zuständige Behörde die Fortsetzung dieser Tätigkeit untersagen.

(4) Die zuständige Behörde hat den Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, soweit diese Tätigkeit auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 ohne Erlaubnis ausgeübt werden darf, ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen

die Annahme rechtfertigen, dass der Betriebsinhaber oder eine mit der Leitung des

Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragte Person oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt die erforderliche Zuverlässigkeit oder

der persönlichen Eignung nicht besitzt, sofern die Untersagung zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

(5) Übt jemand eine Tätigkeit ohne die nach dem Gesetz erforderliche Erlaubnis

oder Zulassung aus, stellt jemand pyrotechnische Gegenstände ohne Anwendung eines

in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen

Qualitätssicherungsverfahrens her oder verwendet jemand solche oder hat jemand

Umgang oder Verkehr mit Explosivstoffen ohne den nach diesem Gesetz erforderlichen

Konformitätsnachweis, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass die explosionsgefährlichen Stoffe, über die der Betroffene die tatsächliche Gewalt noch

ausübt, nicht mehr verwendet werden dürfen oder ihr nachgewiesen wird, dass die

explosionsgefährlichen Stoffe innerhalb einer von ihr gesetzten Frist unbrauchbar

gemacht oder einem Berechtigten überlassen worden sind. Nach Ablauf der Frist können

die Stoffe sichergestellt und verwertet oder vernichtet werden. Ein Erlös aus der

Verwertung der Stoffe steht dem bisher Berechtigten zu. Rechtfertigen Tatsachen die

Annahme, dass ein Nichtberechtigter die explosionsgefährlichen Stoffe erwerben wird

oder dass die Stoffe unbefugt verwendet werden, so können diese sofort sichergestellt

werden.

§ 32a Mangelhafte explosionsgefährliche Stoffe und mangelhaftes Sprengzubehör

(1) Besteht der begründete Verdacht, dass ein nach § 5 zugelassener pyrotechnischer

Gegenstand, sonstiger explosionsgefährlicher Stoff oder ein zugelassenes Sprengzubehör

oder ein entsprechend § 5a Abs. 1 geprüfter und gekennzeichneter Explosivstoff bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter darstellt, so prüft die zuständige Behörde an einer Stichprobe, ob diese Stichprobe mit der bei der Zulassung vorgelegten Stoffprobe oder, im Falle der Explosivstoffe, mit dem EG-Baumuster übereinstimmt. Wird die Übereinstimmung festgestellt, so prüft die zuständige Behörde, ob diese Stichprobe die in einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Anforderungen erfüllt. Wird die Übereinstimmung nach Satz 1 nicht festgestellt oder sind die Anforderungen nach Satz 2 nicht erfüllt, so trifft die zuständige Behörde alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um den Umgang und Verkehr mit dem

- 22 -

explosionsgefährlichen Stoff oder dem Sprengzubehör sowie dessen Einfuhr zu verhindern oder zu beschränken. Die zuständige Behörde kann Personen, die den Stoff oder Gegenstand einführen, verbringen, vertreiben, anderen überlassen oder verwenden, diese Tätigkeit untersagen, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen.

(1a) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände, deren Herstellung unter Anwendung eines in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Qualitätssicherungsverfahrens erfolgt.

(2) Wird der zuständigen Behörde von einer anderen Behörde, von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder von der Bundesanstalt mitgeteilt, dass 1. ein explosionsgefährlicher Stoff oder ein Sprengzubehör einen Mangel in seiner Beschaffenheit oder Funktionsweise aufweist, durch den beim Umgang eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter herbeigeführt werden kann oder 2. bei dem Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten oder Überlassen an andere von explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör ein Schadensereignis eingetreten ist und begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass das Schadensereignis auf einen Mangel in dessen Beschaffenheit oder Funktionsweise zurückzuführen ist, trifft sie erforderlichenfalls die geeigneten Maßnahmen nach Absatz 1. Die Bundesanstalt ist über die getroffenen Maßnahmen nach Satz 1 und nach Absatz 1 Satz 3 unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Bundesanstalt unterrichtet im Falle mangelhafter Explosivstoffe die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 unter Angabe der Gründe. Sie teilt insbesondere mit, ob der Mangel auf 1. eine Nichteinhaltung der in einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe

a genannten Anforderungen,
2. eine unrichtige Anwendung harmonisierter Normen oder
3. Mängel dieser harmonisierten Normen
zurückzuführen ist.

(4) Besteht der begründete Verdacht, dass ein Explosivstoff entgegen § 5a Abs. 1 Satz

5 gekennzeichnet und in Verkehr gebracht oder anderen überlassen worden ist, finden

Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 33 Beschäftigungsverbot

(1) Beschäftigt der Erlaubnisinhaber als verantwortliche Person entgegen § 21 Abs. 2

eine Person, die nicht im Besitz eines Befähigungsscheines ist, so kann die zuständige

Behörde dem Erlaubnisinhaber untersagen, diese Person beim Umgang oder Verkehr mit

explosionsgefährlichen Stoffen zu beschäftigen.

(2) Die Beschäftigung einer der in § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstabe b bezeichneten

Personen als verantwortliche Person kann dem Erlaubnisinhaber untersagt werden, wenn

bei dieser Person ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 vorliegt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann die zuständige Behörde die Beschäftigung

einer verantwortlichen Person auch dem Inhaber eines Betriebes untersagen, der nach

dem Gesetz oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 ohne Erlaubnis den Umgang

oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben darf. Die Untersagung

nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn die verantwortliche Person ihre Tätigkeit auf Grund

einer Rechtsverordnung nach § 4 ohne Befähigungsschein ausüben darf.

Abschnitt VII

Sonstige Vorschriften

§ 34 Rücknahme und Widerruf

- 23 -

(1) Eine Erlaubnis, eine Zulassung und ein Befähigungsschein nach diesem Gesetz sind

zurückzunehmen, wenn sie hätten versagt werden müssen.

(2) Eine Erlaubnis, eine Zulassung und ein Befähigungsschein nach diesem Gesetz

sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten

führen müssen. Die genannten Berechtigungen können, außer nach den Vorschriften der

Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht

beachtet werden. Die Erlaubnis nach § 7 darf nicht aus den Gründen des § 8 Abs. 1 Nr. 2

Buchstabe a widerrufen werden.

(3) Die Erlaubnis nach § 7 ist ferner zu widerrufen, wenn

1. mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen

Zweigstelle eine Person beauftragt oder bei einer juristischen Person eine nach

Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person zur

Leitung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen bestellt

wird, welche die erforderliche Fachkunde nicht besitzt,
2. verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a
beschäftigt

werden, die keinen Befähigungsschein besitzen.

(4) Die Zulassung nach § 5 kann ferner widerrufen werden,

1. wenn der Zulassungsinhaber pyrotechnische Gegenstände, sonstige
explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör abweichend von der in der
Zulassung

festgelegten Zusammensetzung oder Beschaffenheit einführt, verbringt,
vertreibt,

anderen überlässt oder verwendet,

2. wenn die zugelassenen Stoffe oder Gegenstände nicht mehr hergestellt
oder

eingeführt und die auf Grund der Zulassung hergestellten oder eingeführten
Stoffe

oder Gegenstände nicht mehr vertrieben, anderen überlassen oder verwendet
werden.

§ 35 Abhandenkommen des Erlaubnisbescheides und des Befähigungsscheines,

Folgen des Erlöschens, der Rücknahme und des Widerrufs

(1) Der Erlaubnis- und der Befähigungsscheininhaber haben der zuständigen
Behörde den

Verlust des Erlaubnisbescheides oder des Befähigungsscheines oder einer
Ausfertigung

unverzüglich anzuzeigen.

(2) Ist der Erlaubnisbescheid, der Befähigungsschein oder eine Ausfertigung
in

Verlust geraten, so sollen der Erlaubnisbescheid, der Befähigungsschein und
sämtliche

Ausfertigungen für ungültig erklärt werden. Die Erklärung der Ungültigkeit
wird im

Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 36 Zuständige Behörden

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung
bestimmten Stellen

können durch Rechtsverordnung die für die Ausführung dieses Gesetzes
zuständigen

Behörden bestimmen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind. Wird eine
Erlaubnis

oder ein Befähigungsschein für den Umgang oder den Verkehr mit
explosionsgefährlichen

Stoffen für die gleichen Tätigkeiten im gewerblichen und im Bereich der
Bergaufsicht

beantragt, so entscheidet hierüber die Erlaubnisbehörde, in deren
Zuständigkeitsbereich

die Tätigkeit begonnen werden soll, im Einvernehmen mit der für den anderen
Bereich

zuständigen Behörde. Die Erlaubnis und der Befähigungsschein gelten in
diesem Fall

auch für den Bereich der jeweils anderen Behörde. Die Erlaubnisbehörde nach
Satz 2

entscheidet auch über nachträgliche Änderungen und Auflagen sowie die
Rücknahme und den

Widerruf der Erlaubnis oder des Befähigungsscheines.

(2) Hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen
Aufenthaltort

nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Behörde zuständig, in
deren Bezirk

der Antragsteller sich zuletzt aufgehalten hat oder künftig aufhalten will.

(3) Für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einer
Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 ist die Behörde örtlich zuständig, in deren

Bezirk sich die

Hauptniederlassung befindet oder errichtet werden soll. Bezieht sich die Erlaubnis

- 24 -

nur auf eine Zweigniederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort dieser

Niederlassung. Fehlt eine Niederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach Absatz

2.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 ist örtlich zuständig

1. für Entscheidungen nach § 17 die Behörde, in deren Bezirk sich das Lager befindet

oder errichtet werden soll,

2. für Entscheidungen über Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 die Behörde, in deren

Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,

3. für Anordnungen nach § 32 Abs. 1 bis 3 auch die Behörde, in deren Bezirk die

Tätigkeit ausgeübt werden soll,

4. für erforderliche Maßnahmen nach § 32a Abs. 1 gegenüber dem im Geltungsbereich

dieses Gesetzes ansässigen Hersteller oder Einführer die für dessen Hauptniederlassung zuständige Behörde, bei Gefahr im Verzug auch die Behörde, in

deren Bezirk der Mangel festgestellt wird.

§ 37 Kosten

(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den

auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen)

erhoben. Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) ist anzuwenden.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch

Rechtsverordnung die

gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder

Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit den

Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand

gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der

wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen

berücksichtigt werden.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann bestimmt werden, dass die für die Prüfung

oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder

Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne

ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers zum festgesetzten Termin

nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden musste. In der Rechtsverordnung

können ferner die Kostenbefreiung, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die

Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt

werden.

§ 38 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für

Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Die zur Durchführung der §§ 24 und 25 erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an die Behörden der Länder gerichtet sind, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesrates.

§ 39 Beteiligung beim Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen nach den §§ 4 und 6, nach § 9 Abs. 3, § 16 Abs. 3 und § 22 Abs.

5 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - Rechtsverordnungen nach § 37 Abs. 2

nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie - und mit Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen nach § 4 Satz 1 Nr. 5, § 9 Abs. 3 Nr. 2,

§ 13 Abs. 3 und § 29 Nr. 1 ergehen, soweit sie die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Rechtsverordnungen nach § 13 Abs. 3 auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Soweit die Rechtsverordnungen nach § 4 Satz

-25-

1 Nr. 1 und 3 explosionsgefährliche Stoffe für medizinische oder pharmazeutische Zwecke betreffen, ergehen sie auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

(2) Rechtsverordnungen nach § 25 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates; soweit diese Rechtsverordnungen den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör betreffen, ergehen sie auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

§ 39a Datenübermittlung an und von Meldebehörden

(1) Die für die Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde

teilt der für den Antragsteller/die Antragstellerin zuständigen Meldebehörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit. Sie unterrichtet ferner diese Behörde, wenn eine Person über keine sprengstoffrechtliche Erlaubnis mehr verfügt. Ist eine Person am 1. September 2005 Inhaber einer Erlaubnis, soll die Mitteilung binnen drei Jahren erfolgen.

(2) Die Meldebehörden teilen den für die Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis zuständigen Behörden Namensänderungen, Wegzug und Tod der Einwohner mit, für die das Vorliegen einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis gespeichert ist.

(3) Auf Inhaber eines Befähigungsscheines nach § 20 finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Abschnitt VIII

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 40 Strafbarer Umgang und Verkehr sowie strafbare Einfuhr

(1) Wer ohne die erforderliche Erlaubnis

1. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht,
2. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt

oder

3. entgegen § 27 Abs. 1 explosionsgefährliche Stoffe, ausgenommen nach § 5 Abs. 1 Satz

1 zugelassene pyrotechnische Gegenstände, erwirbt oder mit diesen Stoffen umgeht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe einführt, durchführt oder

verbringt oder durch einen anderen einführen, durchführen oder verbringen lässt,

ohne seine Berechtigung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zu deren

Erwerb nachgewiesen zu haben,

2. ein Lager ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder nach einer wesentlichen Änderung ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

betreibt,

3. explosionsgefährliche Stoffe, ausgenommen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zugelassene

pyrotechnische Gegenstände,

a) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 an Personen vertreibt oder Personen überlässt,

die mit diesen Stoffen nicht umgehen oder den Verkehr mit diesen Stoffen nicht

betreiben dürfen,

b) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 innerhalb einer Betriebsstätte einer Person, die

nicht unter Aufsicht oder nach Weisung einer verantwortlichen Person handelt

oder noch nicht 16 Jahre alt ist, oder einer Person unter 18 Jahren ohne Vorliegen der dort bezeichneten Voraussetzungen überlässt,

c) entgegen § 22 Abs. 2 einer anderen als dort bezeichneten Person oder Stelle

überlässt,

d) entgegen § 22 Abs. 3 einer Person unter 18 Jahren überlässt oder

e) entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 vertreibt oder anderen überlässt.

- 26 -

(3) Wer wissentlich durch eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Handlungen

Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird

mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 fahrlässig, so ist die Strafe

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder

nicht rechtzeitig erstattet,

1a. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 Stoffe vertreibt, anderen überlässt oder verwendet,
1b. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 oder 3 explosionsgefährliche Stoffe einem anderen überlässt, ohne ihm einen Abdruck des Feststellungsbescheides zu übergeben,
2. ohne Zulassung nach § 5 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, pyrotechnische Gegenstände, sonstige explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör einführt, verbringt, vertreibt, anderen überlässt oder verwendet,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 2 oder 3, § 10 oder § 17 Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 Satz 1, § 32a Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3a. entgegen § 5a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a oder c Explosivstoffe einführt, verbringt, in Verkehr bringt, vertreibt, anderen überlässt oder verwendet,
3b. entgegen § 5a Abs. 1 Satz 3 einen Explosivstoff in Verkehr bringt oder anderen überlässt.
4. eine Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 3, § 14, § 21 Abs. 4 Satz 1 oder 2, § 26 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder § 35 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe bei den zuständigen Behörden nicht anmeldet oder auf Verlangen nicht vorführt,
5a. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 1 und 2 die Verbringungs-genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. gegen die Aufzeichnungspflicht nach § 16 Abs. 1 verstößt,
7. ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 ein Lager errichtet oder wesentlich ändert,
8. als verantwortliche Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a tätig wird, ohne einen Befähigungsschein zu besitzen,
9. gegen die Vorschrift des § 21 Abs. 2 oder 3 über die Bestellung verantwortlicher Personen verstößt,
10. explosionsgefährliche Stoffe vertreibt, verbringt oder anderen überlässt, ohne als verantwortliche Person bestellt zu sein (§ 22 Abs. 1 Satz 1),
11. in Bezug auf nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zugelassene pyrotechnische Gegenstände eine der in § 40 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Handlungen begeht,
12. gegen die Vorschrift des § 23 über das Mitführen von Urkunden verstößt,
12a. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 eine Anleitung nicht oder nicht richtig anwendet,
13. entgegen § 27 Abs. 1 pyrotechnische Gegenstände erwirbt oder mit diesen Gegenständen umgeht,
14. gegen die Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 4 über die Duldung der Nachschau verstößt,
- 27 -
15. eine für den Umgang oder Verkehr verantwortliche Person weiterbeschäftigt, obwohl

ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 33 untersagt worden ist,
16. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 25 oder § 29 Nr.
1

Buchstabe b, Nummer 2 oder 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen
bestimmten

Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

17. entgegen einer landesrechtlichen Vorschrift über den Umgang oder den
Verkehr

mit explosionsgefährlichen Stoffen, auf den das Sprengstoffgesetz vom 25.
August 1969 nicht anzuwenden war, oder entgegen einer auf Grund einer
solchen

Rechtsvorschrift ergangenen vollziehbaren Anordnung mit
explosionsgefährlichen

Stoffen umgeht, diese Stoffe erwirbt, vertreibt oder anderen überlässt,
soweit

die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese
Bußgeldvorschrift

verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, wenn die Rechtsvorschrift
vor

Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 1b, 4,
6 oder

12 sowie 16, soweit sich die Rechtsverordnung auf Auskunfts-, Mitteilungs-
oder

Anzeigepflichten bezieht, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, im
Übrigen mit

einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 42 Strafbare Verletzung von Schutzvorschriften

Wer durch eine der in § 41 Abs. 1 Nr. 1a, 2, 3 bis 3d, 11, 13 oder 15
bezeichneten

vorsätzlichen Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für Leib
oder

Leben eines Menschen oder für Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, wird
mit

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 43 Einziehung

Ist eine Straftat nach § 40 oder § 42 oder eine Ordnungswidrigkeit nach §
41 begangen

worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht,
und

2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden
oder bestimmt

gewesen sind,

eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Abschnitt IX

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

§ 44 Rechtsstellung der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige
Anstalt des

öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und

Technologie; sie ist eine Bundesoberbehörde.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt,
durch

Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,
Vorschriften über

die vertragliche Inanspruchnahme der Bundesanstalt und die Gebühren und
Auslagen für

ihre Nutzleistungen zu erlassen. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand für die Nutzleistung der Bundesanstalt unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes für den Antragsteller zu bestimmen. Der Personalaufwand kann nach der Zahl der Stunden bemessen werden, die Bedienstete der Bundesanstalt für Prüfungen bestimmter Arten von Prüfgegenständen durchschnittlich benötigen. Die Gebühr kann auch für eine Amtshandlung erhoben werden, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Amtshandlung veranlasst hat.

- 28 -

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Nutzleistungen für denselben Antragsteller können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 45 Aufgaben der Bundesanstalt

Die Bundesanstalt ist zuständig für

1. die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Anlagen einschließlich der Bereitstellung von Referenzverfahren und -materialien,
2. die Weiterentwicklung von Sicherheit und Zuverlässigkeit in Chemie- und Materialtechnik,
3. die Durchführung der ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Abschnitt X

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 46 Fortgeltung erteilter Erlaubnisse

Erlaubnisse und Befähigungsscheine, die nach dem Sprengstoffgesetz vom 25. August 1969

(BGBl. I S. 1358) erteilt worden sind, gelten im bisherigen Umfang als Erlaubnisse und Befähigungsscheine im Sinne dieses Gesetzes.

§ 47 Übergangsvorschriften für die Zulassung

(1) Eine vor Inkrafttreten des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I

S. 1358) erteilte Zulassung zum Vertrieb, zum Überlassen oder zur Verwendung von pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen oder von Sprengzubehör gilt in dem in § 1 bezeichneten Anwendungsbereich als Zulassung im Sinne des § 5 dieses Gesetzes.

(2) Weicht die in einem bis zum 31. Dezember 2006 erlassenen Zulassungsbescheid erfolgte Zuordnung des pyrotechnischen Gegenstandes zu einer Klasse von der Klasse ab, der der Gegenstand bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zuzuordnen wäre oder wäre der Gegenstand auf Grund der ab dem 1. Januar 2007 geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zulassungsfähig, so erlischt die Zulassung mit Ablauf des zwölften auf die Gesetzesänderung folgenden Monats, sofern nicht der Antragsteller die

Abänderung des Bescheides und Zuordnung des Gegenstandes zu der anderen Klasse

beantragt hat. Nach Zuordnung zu einer anderen Klasse oder Erlöschen der Zulassung

ist die Verwendung bereits im Besitz des Endverwenders befindlicher Gegenstände durch

diesen bis zum Ablauf von weiteren sechs Monaten zulässig.

(3) Weiterhin im Geltungsbereich des Gesetzes verbracht, vertrieben, anderen überlassen

oder verwendet werden dürfen

a) am 31. Dezember 2002 berechtigt im Verkehr befindliche Explosivstoffe längstens bis

zum 31. Dezember 2005,

b) nach einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes als Zwischenerzeugnisse von der

Anwendung des Gesetzes freigestellte pyrotechnische Sätze längstens bis zum 31.

Dezember 2006,

c) am 1. September 2005 auf Grund einer Zulassung nach § 5 dieses Gesetzes berechtigt

im Verkehr befindliche pyrotechnische Sätze längstens bis zum 31. Dezember 2007.

(4) Ist für die Lagerung pyrotechnischer Munition am 1. September 2005 eine Genehmigung

nach § 17 erforderlich, ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung binnen drei

Monaten zu stellen. Die Lagerung ist bis zum Abschluss des

Genehmigungsverfahrens

weiterhin zulässig. Für die Aufbewahrung von pyrotechnischer Munition steht bis zum 31.

Dezember 2007 die Transportklassifizierung nach den gefahrgutrechtlichen Vorschriften

- 29 -

der in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes geforderten Lagergruppenzuordnung

gleich.

§ 47a Übergangsvorschrift zu den §§ 8 bis 8b und 34

(1) § 34 Abs. 2 findet bis zum 31. Dezember 2009 mit der Maßgabe Anwendung, dass für

den Widerruf vor dem 1. September 2005 erteilter Erlaubnisse oder Befähigungsscheine

die vor dem 1. September 2005 geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Satz 1 gilt

entsprechend für die Verlängerung von Erlaubnissen oder

Befähigungsscheinen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung in den Fällen des § 8a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und des §

8b Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

§ 48 Bereits errichtete Sprengstofflager

Lager für explosionsgefährliche Stoffe, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits

errichtet oder genehmigt waren, bedürfen keiner Genehmigung nach § 17 Abs. 1. Soweit

nach § 17 und den auf Grund des § 25 erlassenen Rechtsverordnungen an die Errichtung

und den Betrieb von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe Anforderungen zu stellen

sind, die über die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten

Anforderungen

hinausgehen, kann die zuständige Behörde verlangen, dass die bereits errichteten oder

genehmigten Lager den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend geändert werden, wenn

1. die Lager erweitert oder wesentlich verändert werden sollen,
2. Beschäftigte oder Dritte gefährdet sind oder
3. dies zur Abwehr von sonstigen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

§ 49 Anwendbarkeit anderer Vorschriften

(1) Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Gewerbebetriebe ist die Gewerbeordnung insoweit anzuwenden, als nicht in diesem Gesetz besondere Vorschriften erlassen worden sind.

(2) Soweit dieses Gesetz Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels regelt, ist das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121) nicht anzuwenden.

(3) Die landesrechtlichen Vorschriften über das Aufbewahren, Vernichten, Befördern, Überlassen, die Empfangnahme und die Art und Weise der Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, werden durch die §§ 5, 5a und 6 nicht berührt.

§ 50 (Änderung anderer Vorschriften)

-

§ 51 Nicht mehr anwendbare Vorschriften

(1) Soweit sie nicht bereits auf Grund des § 39 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 außer Kraft getreten sind, treten außer Kraft

1. ...
2. ...
3. ...
4. sonstige landesrechtliche Vorschriften, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen.

(2) Soweit sich die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Rechtsvorschriften auf Gegenstände beziehen, die durch Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes zu regeln sind, treten diese Vorschriften erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnungen außer Kraft.

§ 52 (weggefallen)

- 30 -

-

§ 53 (Inkrafttreten)

-

Anlage I (weggefallen)

-

Anlage II

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 3535

Stoffgruppe A

Lfd. I Stoff I Formel

Nr. I I

1 I 1,4; 3,6-Dianhydro-D-glucit- I
I 2,5-dinitrat (Isosorbid-2,5- I
I dinitrat ISDN) I C₆H₈N₂O₈
I I

2 I N,N'-Dinitroso-N,N'- I
 I dimethyloxamid I C4H6N4O4
 I I
 3 I Erythrittetranitrat I C4H6N4O12
 I I
 4 I Glycerintrinitrat I
 I (Nitroglycerin) I C3H5N3O9
 I I
 5 I Hexanitrodiphenylamin I
 I (Hexyl) I C12H5N7O12
 I I
 6 I Pentaerythrittetranitrat I
 I (Nitropenta, PETN, Pentrit) I C5H8N4O12
 I I
 7 I Trinitrophenol I
 I (Pikrinsäure) I C6H3N3O7

Stoffgruppe B

 Lfd. I Stoff I Formel
 Nr. I I

1 I Benzol-1,3-disulfohydrazid I C6H10N4O4S2
 I I
 2 I tert. Butylperoxyvalerat I C9H18O3
 I I
 3 I Dibenzoylperoxid I C14H10O4
 I I
 4 I Di-(2,4-dichlorbenzoyl)- I
 I peroxid I C14H6Cl4O4
 I I
 5 I Diisopropylperoxydicarbonat I C8H14O6
 I I
 6 I 1,3-Dimethyl-5-tert. butyl- I
 I 2,4,6-trinitrobenzol I C12H15N3O6
 I I
 7 I Disuccinoylmonoperoxid I C8H10O8
 I I
 8 I 1-Hydroxy-1'-hydroperoxy- I
 I dicyclohexylperoxid I
 -31-
 I (Cyclohexanonperoxid) I C12H20O5

Stoffgruppe C

 Lfd. I Stoff I Formel
 Nr. I I

1 I Azodiisobutyronitril I C8H12N4
 I I
 2 I n-Butyl-4,4-di-(tert. I
 I butylperoxy)-valerat I C17H34O6
 I I
 3 I tert. Butylperoxy-(2-ethyl) I
 I -hexanoat I C12H24O3
 I I
 4 I tert. Butylperoxybenzoat I C11H14O3
 I I
 5 I 2-Diazo-1-naphthol- I
 I 4-sulfochlorid I C10H5ClN2O3S
 I I
 I I
 6 I Dinitroanthrachinon I C14H6N2O6
 I I
 7 I 1,4-Dinitrosobenzol I C6H5N2O2

I I

8 I 5-Nitrobenztriazol I C6H5N4O2

I I

9 I Tetrazol-1-essigsäure I C3H4N4O2

Anlage III Explosivstoffliste nach § 3 Abs. 1 Nr. 1

Fundstelle des Originaltextes: BGBI. I 2005, 1631 - 1635

Soweit nachfolgend Stoffen und Gegenständen UN-Nummern zugeordnet sind, ist maßgeblich

die 8. revidierte Fassung der "Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung

gefährlicher Güter" (UN-Dokument ST/SG/AC. 10/1/Rev. 8 - United Nations Recommendations

on the Transport of Dangerous Goods, Eighth Revised Edition). Die Angabe der UN-Nummer

dient der Zuordnung der Stoffe oder Gegenstände. Sie bezieht sich auf den verpackten Stoff oder Gegenstand. Soweit unter einzelnen UN-Nummern Gegenstände

mit unterschiedlicher Zweckbestimmung enthalten sind, ist diese maßgeblich für die

Zuordnung.

1. a) Explosivstoffe und Gegenstände im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 und 3 der

Richtlinie 93/15/EWG

Stoff oder Gegenstand UN-Nr.

Ammoniumnitrat, mit mehr als 0,2 % brennbaren Stoffen, einschließlich jedes als Kohlenstoff berechneten organischen Stoffes, unter Ausschluss jedes anderen zugesetzten Stoffes

0222

Ammoniumnitrat-Düngemittel, mit einer größeren Sensibilität als Ammoniumnitrat mit 0,2 % brennbaren Stoffen, einschließlich jedes als Kohlenstoff berechneten organischen Stoffes, unter Ausschluss jedes anderen zugesetzten Stoffes

0223

Ammoniumperchlorat 0402

Ammoniumpikrat, trocken oder mit weniger als 10 Masse-% Wasser 0004

Anzündschnur (Sicherheitszündschnur) 0105

0044,

0377,

Anzündhütchen

0378

Bariumazid, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 50 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

0224

Bleiazid, angefeuchtet mit mindestens 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

0129

- 32 -

Stoff oder Gegenstand UN-Nr.

Bleistyphnat (Bleitrinitroresorcinat), angefeuchtet, mit mindestens 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

0130

Blitzlichtpuler 0094,

0305

Cyclotetramethylentetranitramin (HMX), (Oktogen), angefeuchtet, mit mindestens 15 Masse-% Wasser

0226

Cyclotetramethylentetranitramin (Oktogen), (HMX), desensibilisiert 0484

Cyclotrimethylentrinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), angefeuchtet, mit mindestens 15 Masse-% Wasser

0072

Cyclotrimethylentrinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), in Mischung mit Cyclotetramethylentetranitramin (HMX),

(Oktogen), angefeuchtet mit mindestens 15 Masse-% Wasser, oder
Cyclotrimethylentrinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), in Mischung mit
Cyclotetramethylentetranitramin (HMX), (Oktogen), desensibilisiert, mit
mindestens 10 Masse-% Phlegmatisierungsmittel

0391

Cyclotrimethylentrinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX),
desensibilisiert

0483

Deflagrierende Metallsalze aromatischer Nitroverbindungen, n. a. g. 0132

Diazodinitrophenol, angefeuchtet, mit mindestens 40 Masse-% Wasser oder
einer Alkohol/Wasser-Mischung

0074

Diethylenglykoldinitrat, desensibilisiert, mit mindestens 25 Masse-%
nicht flüchtigem, wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel

0075

Dinitroglycoluril (DINGU) 0489

Dinitrophenol, trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser 0076

Dinitrophenolate der Alkalimetalle, trocken oder mit weniger als 15
Masse-% Wasser

0077

Dinitroresorcin, trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser 0078

Dinitrosobenzol 0406

Dipikrylsulfid, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 10 Masse-%
Wasser

0401

0473,

0475,

0477,

0479,

0480,

Explosive Stoffe, n. a. g.

0481

Guanyl-Nitrosaminoguanyliden-Hydrazin, angefeuchtet, mit mindestens 30
Masse-% Wasser

0113

Guanyl-Nitrosaminoguanyltetrazen (Tetrazen), angefeuchtet, mit mindestens
30 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

0114

Harnstoffnitrat, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser 0220

Hexanitrodiphenylamin (Dipikrylamin), (Hexyl) 0079

Hexanitrostilben 0392

Hexolit (Hexotol), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser 0118

Hexotonal, gegossen 0393

0059,

0439,

0440,

Hohlladungen, gewerbliche, ohne Zündmittel

0441

Kaliumsalze aromatischer Nitroverbindungen, explosiv 0158

0275,

0276,

0323,

Kartuschen für technische Zwecke

0381

Kartuschen, Erdölbohrloch 0277,

0278

Lockerungssprenggeräte mit Explosivstoff für Erdölbohrungen, ohne
Zündmittel

0099

Mannithexanitrat (Nitromannit), angefeuchtet, mit mindestens 40 Masse-%
Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

0133

- 33 -

Stoff oder Gegenstand UN-Nr.

Natrium-dinitro-ortho-kresolat, trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser

0234

Natriumpikramat, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser 0235

Natriumsalze aromatischer Nitroverbindungen, n. a. g. 0203

Nitroglyzerin, desensibilisiert, mit mindestens 40 Masse-% nicht flüchtigem, wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel

0143

Nitroglyzerin in alkoholischer Lösung, mit mehr als 1 %, aber nicht mehr als 10 % Nitroglycerol

0144

Nitroguanidin (Picrit), trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser 0282

Nitroharnstoff 0147

Nitrostärke, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser 0146

Nitrozellulose, angefeuchtet, mit mindestens 25 Masse-% Alkohol 0342

Nitrozellulose, nicht behandelt oder plastifiziert, mit weniger als 18 Masse-% Plastifizierungsmittel

0341

Nitrozellulose, plastifiziert, mit mindestens 18 Masse-%

Plastifizierungsmittel

0343

Nitrozellulose, trocken oder mit weniger als 25 Masse-% Wasser (oder Alkohol)

0340

Octonal 0496

Oktolit (Octol), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser 0266

Oxynitrotriazol (ONTA) 0490

Pentaerythrittetranitrat (PETN), angefeuchtet, mit mindestens 25 Masse-% Wasser, oder Pentaerythrittetranitrat (PETN), desensibilisiert, mit mindestens 15 Masse-% Phlegmatisierungsmittel

0150

Pentaerythrittetranitrat (PETN), mit nicht weniger als 7 Masse-% Wachs 0411

Pentolit, trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser 0151

Perforationshohlladungsträger, geladen, für Erdölbohrlöcher, ohne 0124, Zündmittel 0494

Pulverrohmasse, angefeuchtet, mit mindestens 25 Masse-% Wasser 0159

Pulverrohmasse, angefeuchtet, mit nicht weniger als 17 Masse-% Alkohol 0433

Quecksilberfulminat, angefeuchtet, mit mindestens 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

0135

0238,

0240,

Raketen, Leinenwurf

0453

Schneidladung, biegsam, gestreckt 0237,

0288

Schneidvorrichtung, Kabel, mit Explosivstoff 0070

Schwarzpulver, gekörnt oder in Mehlform 0027

Schwarzpulver, gepresst oder als Pellets 0028

0030,

0255,

Sprengkapsel, elektrisch

0456

0029,

0267,

Sprengkapsel, nicht elektrisch

0455

0442,

0443,

0444,

Sprengladungen, gewerbliche ohne Zündmittel

0445

Sprengniete 0174
Sprengschnur, biegsam 0065,
0289
Sprengschnur, mit geringer Wirkung, mit Metallmantel 0104
Sprengschnur, mit Metallmantel 0102,
0290
Sprengstoffe, Typ A 0081
Sprengstoffe, Typ B 0082,
0331
Sprengstoffe, Typ C 0083
Sprengstoffe, Typ D 0084
- 34 -
Stoff oder Gegenstand UN-Nr.
Sprengstoffe, Typ E 0241,
0332
Tetrazol-1-essigsäure 0407
Tetranitroanilin 0207
Treibladungspulver 0160,
0161
Treibstoff, fest 0499
Treibstoff, flüssig 0495
Trinitroanilin (Pikramid) 0153
Trinitroanisol 0213
Trinitrobenzoesäure, trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser 0215
Trinitrobenzol, trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser 0214
Trinitrobenzolsulfonsäure 0386
Trinitrochlorbenzol (Pikrylchlorid) 0155
Trinitrofluorenon 0387
Trinitrometakresol 0216
Trinitronaphthalin 0217
Trinitrophenetol 0218
Trinitrophenol (Pikrinsäure), trocken oder mit weniger als 30 Masse-%
Wasser
0154
Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl) 0208
Trinitroresorcin (Styphninsäure), angefeuchtet, mit mindestens 20 Masse-%
Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung
0394
Trinitroresorcin (Styphninsäure), trocken oder mit weniger als 20 Masse-%
Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung
0219
Trinitrotoluol (TNT) in Mischung mit Trinitrobenzol oder mit
Hexanitrostilben
0388
Trinitrotoluol (TNT) in Mischung mit Trinitrobenzol und Hexanitrostilben
0389
Trinitrotoluol (TNT), trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser 0209
Tritonal 0390
Zirkoniuimpikramat, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser 0236
Zünderinrichtungen für Sprengungen, nicht elektrisch 0360,
0361
5-Mercaptotetrazol-1-essigsäure 0448
5-Nitrobenzotriazol 0385
1. b)
Den Explosivstoffen nach Nummer 1. a) gleichgestellte Explosivstoffe
(Artikel 1 Abs.
5 der Richtlinie 93/15/EWG), die zu empfindlich für den Transport und daher
ohne UNNummer
sind
Bleiazid, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder einer
Alkohol/Wasser-
Mischung

Bleistyphnat (Bleitritroresorcinat), trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

Cyclotetramethylentetranitramin (HMX), (Oktogen), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser

Cyclotrimethylentrinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser

Cyclotrimethylentrinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), in Mischung mit Cyclotetramethylentetranitramin (HMX), (Oktogen), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser, oder Cyclotrimethylentrinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), in Mischung mit Cyclotetramethylentetranitramin (HMX), (Oktogen), nicht desensibilisiert oder desensibilisiert mit weniger als 10 Masse-% Phlegmatisierungsmittel

Diazodinitrophenol, trocken oder mit weniger als 40 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

Diethylenglykoldinitrat, nicht desensibilisiert oder desensibilisiert mit weniger als 25 Masse-% wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel

Diethylenglykoldinitrat, desensibilisiert mit wasserlöslichem Phlegmatisierungsmittel

Guanyl-Nitrosaminoguanyliden-Hydrazin, trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser

- 35 -

Guanyl-Nitrosaminoguanyltetrazen (Tetrazen), trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

Mannithexanitrat (Nitromannit), trocken oder mit weniger als 40 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

Nitroglyzerin, nicht desensibilisiert oder desensibilisiert mit weniger als 40 Masse-% wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel

Nitroglyzerin, desensibilisiert mit wasserlöslichem Phlegmatisierungsmittel

Pentaerythrittetranitrat (PETN), trocken oder mit weniger als 25 Masse-% Wasser oder Pentaerythrittetranitrat (PETN), nicht desensibilisiert oder desensibilisiert mit weniger als 15 Masse-% Phlegmatisierungsmittel

Pentaerythrittetranitrat (PETN), mit weniger als 7 Masse-% Wachs

Pulverrohmasse, trocken oder mit weniger als 25 Masse-% Wasser

Pulverrohmasse, trocken oder mit weniger als 17 Masse-% Alkohol

Quecksilberfulminat, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

2. Explosivstoffe und Gegenstände nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, sofern sie nicht ausschließlich für militärische Verwendung bestimmt sind (Artikel 1 Abs. 3, 1.

Anstrich der Richtlinie 93/15/EWG)
Stoff oder Gegenstand UN-Nr.

Auslösevorrichtung, mit Explosivstoff 0173
0382,
0383,
0384,

Bestandteile, Zündkette, n. a. g.
0461
0357,
0358,
0359,

Explosive Stoffe, n. a. g.

0474

Explosive Stoffe, sehr unempfindlich (Stoffe EVI), n. a. g. 0482

0204,

0296,

0374,

Falllote, mit Explosivstoff

0375

0350,

0351,

0352,

0354,

0355,

0356,

0462,

0463,

0464,

0465,

0466,

0467,

0468,

0469,

0470,

0471,

Gegenstände mit Explosivstoff, n. a. g.

0472

Gegenstände mit Explosivstoff, extrem unempfindlich (Gegenstände, EEI) 0486

0436,

0437,

Raketen, mit Ausstoßladung

0438

0186,

0280,

Raketenmotore

0281

Raketenmotore, Flüssigtreibstoff 0395,

0396

Sprengkörper 0048

Sprengladung, kunststoffgebunden 0457,

www.juris.de

- 36 -

Stoff oder Gegenstand UN-Nr.

0458,

0459,

0460

0271,

0272,

0415,

Treibsätze

0491

Treibstoff, fest 0498

Treibstoff, flüssig 0497

Vorrichtungen, durch Wasser aktivierbar, mit Zerleger, Ausstoß- oder 0248,
Treibladung 0249

Zerleger, mit Explosivstoff 0043

Zündverstärker, mit Detonator 0225,

0268

Zündverstärker, ohne Detonator 0042,

0283

3. Explosivstoffe und Gegenstände nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit ausschließlich
militärischer Verwendung, für die das Gesetz bei Tätigkeiten nach § 1 Abs.

4 Nr. 4

Anwendung findet
Stoff oder Gegenstand UN-Nr
0073,
0364,
0365,
Detonatoren für Munition
0366,
Füllsprengkörper 0060
0286,
0287,
Gefechtsköpfe, Rakete, mit Sprengladung
0369
Gefechtsköpfe, Rakete, mit Zerleger- oder Ausstoßladung 0370,
0371
Gefechtsköpfe, Torpedo mit Sprengladung 0221
Geschosse, inert, mit Leuchtsprengmitteln 0345
0167,
0168,
0169,
0324,
Geschosse mit Sprengladung
0344
0346,
0347,
0426,
Geschosse, mit Zerleger oder Ausstoßladung
0427
Raketentriebwerke mit Hypergolen, mit oder ohne Ausstoßladung 0250,
0322
0242,
0279,
Treibladungen für Geschütze
0414
Treibladungshülsen, verbrennlich, leer, ohne Treibladungsanzünder 0446,
0447
0106,
0107,
0257,
Zünder, sprengkräftig
0367
0408,
0409,
Zünder, sprengkräftig, mit Sicherungsvorrichtungen
0410
sonstige sprengkräftige Kriegswaffen nach der Anlage
(Kriegswaffenliste) zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S.
2506), in der jeweils geltenden Fassung 1*) .

- 37 -

1*) Zurzeit Kriegswaffenliste Nr. 37, 40 bis 60.

**Anlage IV Gegenstände, die durch Entscheidung einer benannten
Stelle den
Explosivstoffen zugeordnet werden können (§ 3 Abs. 1 Satz 2,
Anhang II der
Richtlinie 2004/57/EG)**

(Fundstelle: BGBl. I 2005, 1635)

Soweit nachfolgend Gegenständen UN-Nummern zugeordnet sind, ist maßgeblich
die 8.

revidierte Fassung der "Empfehlungen der Vereinten Nationen über die
Beförderung
gefährlicher Güter" (UN-Dokument ST/SG/AC. 10/1/Rev. 8 - United Nations
Recommendations

on the Transport of Dangerous Goods, Eighth Revised Edition). Die Angabe der UN-Nummer dient der Zuordnung der Gegenstände. Sie bezieht sich auf den verpackten Gegenstand.

Soweit unter einzelnen UN-Nummern Gegenstände mit unterschiedlicher Zweckbestimmung enthalten sind, ist diese maßgeblich für die Zuordnung.
Gegenstand UN-Nr.

0121,

0314,

0315,

0325,

Anzünder

0454

Anzünder, Anzündschnur 0131

Gegenstände mit Explosivstoff, n. a. g. 0349,

0353

0316,

0317,

Zünder, nicht sprengkräftig

0368